



VERFÜGUNG

vom 22. April 2005

Meilen. Nutzungsplanung (Bau- und Zonenordnung, Änderung)

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Mit RRB Nr. 1826/1997 wurde die Nutzungsplanung der Gemeinde Meilen genehmigt. Am 15. November 2004 beschloss die Gemeindeversammlung Meilen punktuelle Änderungen der Bau- und Zonenordnung. Es ist ein Rekurs bei der Baurekurskommission erhoben worden, welcher sich gegen die kommunale Nutzungsplanung richtet. Weitere Rekurseingänge sind gemäss Bestätigung der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 24. Januar 2005 nicht zu verzeichnen. Die beim Bezirksrat Meilen eingereichte Beschwerde richtet sich gegen die Ergänzung von Art. 26a der Bau- und Zonenordnung. Gegen die übrigen Festsetzungen im Rahmen der punktuellen Revision der kommunalen Nutzungsplanung sind gemäss Bestätigung des Bezirkrates Meilen vom 25. Januar 2005 keine Rechtsmittel eingelegt worden. Durch die Genehmigung der Vorlage werden die Rechte der Rekurrenten und der Beschwerdeführer nicht berührt. Mit Schreiben vom 2. Februar 2005 ersucht der Gemeinderat Meilen um Teilgenehmigung der Vorlage.

Die Vorlage beinhaltet die punktuelle Revision der kommunalen Nutzungsplanung, bestehend aus Änderungen des Zonenplans sowie der Kernzonenpläne Obermeilen und Toggwil. Die Bereinigungen des Zonenplans haben sich im Zusammenhang mit der amtlichen Vermessung, den Quartierplanungen, der Waldfeststellung, etc. ergeben. Die Gemeinde wird zur notwendigen Änderung auch der entsprechenden Ergänzungspläne (Waldabstandslinien) aufgefordert. Die Änderung von Art. 26 sowie die Ergänzung von Art. 26a der Bau- und Zonenordnung sind, infolge eines hängigen Rekurses und einer Beschwerde, nicht Gegenstand dieser Genehmigung. Die Planungszone für die Gewerbezone G 5.0 (BDV Nr. 669/2003) wird nicht aufgehoben.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion verfügt:

- I. Die von der Gemeindeversammlung Meilen am 15. November 2004 festgesetzten Änderungen der Bau- und Zonenordnung betreffend die punktuelle Revision der kommunalen Nutzungsplanung (Änderungen des Zonenplans sowie der Kernzonenpläne Obermeilen und Toggwil) werden im Sinne der Erwägungen und unter Vorbehalt von Dispositiv Ziffer II genehmigt.
- II. Von der Genehmigung werden – infolge eines hängigen Rekurses und einer Beschwerde – die Änderung von Art. 26 und die Ergänzung von Art. 26a der Bau- und Zonenordnung ausgenommen.
- III. Die Gemeinde Meilen wird eingeladen, Dispositiv Ziffern I und II gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekannt zu machen.
- IV. Mitteilung an den Gemeinderat Meilen (unter Beilage von einem Dossier), an die Kanzlei der Baurekurskommissionen und an das Verwaltungsgericht (unter Beilage von je einem Dossier) sowie an das Amt für Raumordnung und Vermessung (unter Beilage von zwei Dossiers).

Zürich, den 22. April 2005
050274/Owü/Zwe

**ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung**

Für den Auszug:

